

# RS Vwgh 1996/1/18 93/15/0142

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.01.1996

## Index

21/03 GesmbH-Recht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §19 Abs1;

GmbHG §82;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 93/15/0143

## Rechtssatz

Der Gewinnanspruch des Gesellschafters entsteht als Gläubigerrecht (erst), sobald der Rechnungsabschluß durch Gesellschafterbeschluß festgestellt ist und entweder die Ausschüttung des Gewinns keiner weiteren Beschlußfassung bedarf oder die Gewinnverteilung von den Gesellschaftern beschlossen wurde (Hinweis Kastner-Doralt-Nowotny, Grundriß des Österreichischen Gesellschaftsrechts/5, 432f).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993150142.X01

## Im RIS seit

15.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)